

Stellungnahme

des **Fachsenats für Unternehmensrecht und Revision** der **Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer** über die

Durchführung von Prüfungen nach dem Kooperationsvertrag über die Vergabe eines Spendengütesiegels für Spenden sammelnde Non Profit Organisationen

(beschlossen in der Sitzung des Fachsenats für Unternehmensrecht und Revision am 9. Juli 2012 als Stellungnahme KFS/PE 23, zuletzt überarbeitet im April 2021)

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Vorbemerkungen und Anwendungsbereich	2
1.1. Vorbemerkungen	2
1.1.1. Allgemeines – Grundsätze	2
1.1.2. Ziel und Gegenstand der angeführten Prüfung	2
1.2. Anwendungsbereich	2
2. Besonderheiten von Spendengütesiegelprüfungen	2
2.1. Auftragsannahme und Auftragsbedingungen	2
2.2. Kriterien	3
2.3. Wesentlichkeit	4
2.4. Nachweise – Dokumentation	4
2.5. Vollständigkeitserklärung (schriftliche Erklärung)	5
2.6. Berichterstattung	5
3. Anwendungszeitpunkt	5

1. Vorbemerkungen und Anwendungsbereich

1.1. Vorbemerkungen

1.1.1. Allgemeines – Grundsätze

- (1) In dieser Stellungnahme legt der Fachsenat für Unternehmensrecht und Revision die Berufsauffassung dar, nach der Wirtschaftstrehänder Aufträge zur Durchführung von Prüfungen nach dem Kooperationsvertrag über die Vergabe eines Spendengütesiegels für Spenden sammelnde Non Profit Organisationen (in der Folge kurz Spendengütesiegelprüfung oder SGS-Prüfung) abwickeln.
- (2) Diese Stellungnahme enthält die Grundsätze für die berufliche Verantwortung des Wirtschaftstrehänders sowie für Form und Inhalt des in diesem Zusammenhang zu erstellenden Berichts sowie die Dokumentationserfordernisse. Darüber hinaus verdeutlicht die Stellungnahme gegenüber der Öffentlichkeit Inhalt und Grenzen einer Spendengütesiegelprüfung.
- (3) Diese Stellungnahme baut im Wesentlichen auf dem Fachgutachten über die Durchführung von sonstigen Prüfungen (KFS/PG 13) sowie auf dem International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised)¹ auf. Soweit einzelne Aussagen dieser Stellungnahme nicht entgegenstehen, sind die Regelungen des Fachgutachtens KFS/PG 13 anzuwenden.

1.1.2. Ziel und Gegenstand der angeführten Prüfung

- (4) Bei der Spendengütesiegelprüfung handelt es sich um eine sonstige Prüfung im Sinn des Fachgutachtens KFS/PG 13, und zwar um einen direkten Zusicherungsauftrag.
- (5) Prüfungen zur Bestätigung der Einhaltung der Voraussetzungen für die Erlangung des österreichischen Spendengütesiegels sind auftragsgebundene Prüfungen mit dem Ziel, eine zusammenfassende Beurteilung darüber abzugeben, ob die Einhaltung dieser Bestimmungen gewährleistet ist.
- (6) Diese Prüfungen stellen weder eine Abschlussprüfung noch eine sonstige gesetzliche Pflichtprüfung oder eine prüferische Durchsicht dar.

1.2. Anwendungsbereich

- (7) Diese Stellungnahme ist auf Spendengütesiegelprüfungen anzuwenden.

2. Besonderheiten von Spendengütesiegelprüfungen

2.1. Auftragsannahme und Auftragsbedingungen

- (8) Diese Prüfungen dürfen aufgrund der Regelungen im Kooperationsvertrag über die Vergabe eines Spendengütesiegels für Spenden sammelnde Non Profit Organisationen (NPOs) sowohl von Wirtschaftsprüfern als auch von Steuerberatern durchgeführt werden.

¹ www.ifac.org; ISAE 3000 (Revised) – Assurance Engagements Other Than Audits or Reviews of Historical Financial Information

- (9) Der beauftragte Wirtschaftstreuhandler hat vor Annahme eines Auftrags gewissenhaft zu prüfen, ob er diesen nach den berufsrechtlichen Bestimmungen annehmen darf und ob er die für die sachgerechte Durchführung der Prüfung erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen sowie personellen und technischen Ressourcen besitzt oder sich beschaffen kann.
- (10) In diesem Zusammenhang hält der Fachsenat für Unternehmensrecht und Revision fest, dass insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen sind:
- a) Wirtschaftsprüfer, die Abschlussprüfer der Spenden sammelnden Non Profit Organisation sind, dürfen gleichzeitig auch die SGS-Prüfung durchführen.
 - b) Steuerberater, die Berater einer Spenden sammelnden Non Profit Organisation sind, dürfen die SGS-Prüfung dann durchführen, wenn sie selbst keine Buchhaltung oder Bilanzierung für diese Organisation durchführen und somit eine Selbstprüfung ausgeschlossen ist.
 - c) Vereinsorgane, ausgenommen Rechnungsprüfer, dürfen SGS-Prüfungen nicht durchführen.
 - d) Einfache Vereinsmitglieder dürfen – sofern die sonstigen Unvereinbarkeitsbestimmungen eingehalten werden – SGS-Prüfungen durchführen, sofern sie keinen maßgeblichen Einfluss auf die Führung des Vereins ausüben.
 - e) Für die Spendenverwendung verantwortliche Personen dürfen die SGS-Prüfungen nicht durchführen.

Die Bestimmungen des § 271 UGB gelten sinngemäß.²

- (11) Bei der Auftragsannahme hat der beauftragte Wirtschaftstreuhandler die standardisierten Formulare, die als Beilagen II bis IV dem Kooperationsvertrag über die Vergabe eines Spendengütesiegels für Spenden sammelnde Non Profit Organisationen beigefügt sind, zu verwenden.
- (12) Für diese Prüfungen ist ein Auftragsschreiben erforderlich. Es wird empfohlen, darin auch die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe in der jeweils geltenden Fassung zu vereinbaren.
- (13) Für die sonstigen Bestandteile des Auftragsschreibens wird auf das Fachgutachten KSF/PG 13 (Abschnitt 3.2. Auftragsbedingungen) verwiesen.

2.2. Kriterien

- (14) Die Kriterien im Sinn des Fachgutachtens KSF/PG 13 stellt bei der SGS-Prüfung der Kooperationsvertrag über die Vergabe eines Spendengütesiegels für Spenden sammelnde Non Profit Organisationen in der jeweilig gültigen Fassung, insbesondere die darin enthaltenen Mindestanforderungen, dar.
- (15) Bei der Prüfung der Einhaltung des Kooperationsvertrags über die Vergabe eines Spendengütesiegels sind die in Beilage I zum Kooperationsvertrag definierten Kriterien der Standards für Non Profit Organisationen in den Bereichen

² Die angeführten Aussagen zur Befangenheit / Unvereinbarkeit spiegeln die Meinungsbildung im Berufsrechtsausschuss der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer am 15.12.2009 wider.

Spendenmittelaufbringung und Spendenmittelverwendung bzw. -verwaltung als Kriterien anzusehen. Darin sind die Kriterien in der geltenden Fassung des Kooperationsvertrags (derzeit in Kraft stehende Fassung der Evaluierung 2020, gültig ab 01.03.2021, mit 35 Punkten – Ebene 3) angeführt, die im Rahmen der Überprüfung der Einhaltung abzuarbeiten sind. Dabei kann die Checkliste zum Kooperationsvertrag in der jeweils gültigen Fassung, herausgegeben von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (Arbeitsgruppe ÖSGS), herangezogen werden. Diese stellt jedoch nur eine Anleitung betreffend mögliche Prüfungshandlungen dar. Der Wirtschaftstreuhänder hat im Rahmen der eigenverantwortlichen Prüfungsplanung zu beurteilen, ob die Bearbeitung der darin angeführten Fragen ausreichende Prüfungshandlungen zur Bestätigung der Voraussetzungen darstellen. Die Durchführung der Prüfungshandlungen kann durch Verwendung der Checkliste in geeigneter Form dokumentiert werden.

- (16) Zur Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung ist zu unterscheiden, ob eine Pflichtprüfung bzw. eine freiwillige Prüfung des Jahresabschlusses bzw. der Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht der Organisation vorliegt oder nicht. Sofern dazu ein uneingeschränktes Prüfungsurteil vorliegt, darf sich der beauftragte Wirtschaftstreuhänder darauf verlassen, dass die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungslegungssystems gesichert ist. Zusätzlich ist jedoch darauf zu achten, dass die weitergehenden Bestimmungen des Kriterienkatalogs eingehalten werden.

2.3. Wesentlichkeit

- (17) Der beauftragte Wirtschaftstreuhänder hat bei Planung und Durchführung des Auftrags die Wesentlichkeit und die Risiken einer falschen Darstellung des zugrunde zu legenden Sachverhalts zu berücksichtigen. Die Beurteilung der Wesentlichkeit unterliegt seinem pflichtgemäßen Ermessen.

2.4. Nachweise – Dokumentation

- (18) Der beauftragte Wirtschaftstreuhänder hat bei der Einschätzung der Quantität, Qualität und Eignung von Nachweisen zur Stützung seiner zusammenfassenden Beurteilung pflichtgemäßes Ermessen auszuüben und eine kritische Grundhaltung einzunehmen.
- (19) Der beauftragte Wirtschaftstreuhänder hat Nachweise über die geprüften Sachverhalte festzuhalten.
- (20) Die Dokumentation hat zumindest Folgendes zu enthalten:
- a) Auftragsschreiben
 - b) Nachweis der Planung (einschließlich etwaiger im Zuge der Auftragsdurchführung vorgenommener Änderungen an der allgemeinen Strategie und dem Prüfungsprogramm des beauftragten Wirtschaftstreuhänders)
 - c) Liste der durchgeführten Prüfungshandlungen und die erlangten Nachweise
 - d) bedeutsame Sachverhalte, die sich während der Prüfung ergeben haben, die dazu gezogenen Schlussfolgerungen und bedeutsame Beurteilungen im Zusammenhang mit diesen Schlussfolgerungen

e) Vollständigkeitserklärung (schriftliche Erklärung)

2.5. Vollständigkeitserklärung (schriftliche Erklärung)

(21) Der beauftragte Wirtschaftstreuhandler hat bei der Durchführung der angeführten Prüfungen eine geeignete schriftliche Erklärung (Vollständigkeitserklärung) von der verantwortlichen Partei einzuholen.

2.6. Berichterstattung

(22) Bei der Berichterstattung über die Prüfung der Einhaltung der Bestimmungen des Kooperationsvertrags über die Vergabe eines Spendengütesiegels kann sich der beauftragte Wirtschaftstreuhandler auf die als Beilage V dem Kooperationsvertrag beigefügte Bestätigung beschränken.

(23) Wenn es dienlich ist, kann auch eine separate Berichterstattung an die verantwortliche Partei erfolgen, in der auch weitere Empfehlungen übermittelt werden.

(24) Da im Anhang des Kooperationsvertrags über die Vergabe eines Spendengütesiegels für Spenden sammelnde Non Profit Organisationen die Bestätigung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Erlangung bzw. Beibehaltung des Spendengütesiegels vorgesehen ist, ist – im Unterschied zu den allgemeinen Ausführungen im Fachgutachten KFS/PG 13 – eine negative Zusicherung nicht möglich.

3. Anwendungszeitpunkt

(25) Die vorliegende überarbeitete Fassung dieser Stellungnahme ist auf SGS-Prüfungen, die nach dem 22. April 2021 vertraglich vereinbart werden, anzuwenden. Eine Anwendung der vorliegenden überarbeiteten Fassung dieser Stellungnahme auf SGS-Prüfungen, die vor dem oder am 22. April 2021 vertraglich vereinbart wurden, ist zulässig.